
S 7 V 249/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Höhe der Pflegezulage Blinder angestellte Pflegekraft Feststellung der angemessenen Kosten individuelle Prüfung der tatsächlich erforderlichen Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege vergütungsmäßige Bewertung der Pflegetätigkeit
Leitsätze	Bei der für eine Erhöhung der Pflegezulage erforderlichen Prüfung ob für die vom Beschädigten angestellte Pflegekraft angemessene Kosten aufgewendet werden ist die Versorgungsverwaltung berechtigt die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes zugrunde zu legen darf dann jedoch von deren Festlegungen nicht ohne Weiteres abweichen.
Normenkette	BVG § 35 Abs 1 BVG § 35 Abs 2 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 V 249/95
Datum	01.04.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 V 977/98
Datum	21.06.2001

3. Instanz

Datum	18.09.2003
-------	------------

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2001 wird zur^{1/4}ckgewiesen. Der Beklagte hat dem Kl^{1/4}ger dessen au^{1/4}ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gr^{1/4}nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Gew^{1/4}hrung einer erh^{1/4}hten Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Bei dem 1934 geborenen Kl^{1/4}ger wurden durch Bescheid des Versorgungsamts M. vom 8. Oktober 1958 als Sch^{1/4}digungsfolgen iS des [Â§ 1 BVG](#) der Verlust des linken Auges und die v^{1/4}llige Erblindung des rechten Auges mit einer Minderung der Erwerbsf^{1/4}higkeit (MdE) um 100 vH nach [Â§ 30 BVG](#) anerkannt. Der bis September 1994 als Regierungsdirektor bei der Wehrbereichsverwaltung t^{1/4}xtige Jurist besch^{1/4}ftigt seit dem 1. Oktober 1994 eine staatlich gepr^{1/4}fte Wirtschaftlerin als Pflegekraft. Wegen des dieser entsprechend den Richtlinien f^{1/4}r Arbeitsvertr^{1/4}ge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) nach Verg^{1/4}tungsgruppe 6b der Anlage 2 (Verg^{1/4}tungsgruppen f^{1/4}r Mitarbeiter/-innen (allgemein)) gezahlten Arbeitsentgelts beantragte er im Oktober 1994 die Erh^{1/4}hung der ihm gem^{1/4}Ã [Â§ 35 Abs 1 BVG](#) nach Stufe III (pauschal) zuerkannten Pflegezulage gem^{1/4}Ã [Â§ 35 Abs 2 BVG](#). Der Beklagte gew^{1/4}hrte ihm mit Bescheid vom 4. Januar 1995 f^{1/4}r den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 31. M^{1/4}rz 1995 eine erh^{1/4}hte Pflegezulage unter Ber^{1/4}cksichtigung eines Pflegeumfanges von vier Stunden t^{1/4}glich und einer Einstufung nach Verg^{1/4}tungsgruppe 9 der Anlage 2 der AVR. Den Widerspruch des Kl^{1/4}gers wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 10. M^{1/4}rz 1995 zur^{1/4}ck. W^{1/4}hrend des Verfahrens der Klage vor dem Sozialgericht Wiesbaden (SG) erteilte der Beklagte zun^{1/4}chst am 5. April 1995 einen Folgebescheid nach [Â§ 35 Abs 2 BVG](#) f^{1/4}r die Zeit vom 1. April 1995 bis 31. M^{1/4}rz 1996 und sodann am 22. April 1996 (f^{1/4}r die Zeit bis zum 31. M^{1/4}rz 1997) einen Abhilfebescheid, nach dem der ber^{1/4}cksichtigungsf^{1/4}hige Pflegeumfang auf acht Stunden t^{1/4}glich erh^{1/4}ht wurde. Durch Urteil vom 1. April 1998 hat das SG den Beklagten unter ^{1/4}nderung des Bescheides vom 4. Januar 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. M^{1/4}rz 1995, des Bescheides vom 7. April 1995, des Abhilfebescheides vom 22. April 1996 "und aller darauf beruhender Folgescheide" verurteilt, dem Kl^{1/4}ger eine erh^{1/4}hte Pflegezulage auf der Grundlage der Verg^{1/4}tungsgruppe 7 der Anlage 2 der AVR zu gew^{1/4}hren; im ^{1/4}brigen hat es die Klage abgewiesen.

Vor dem von ihm angerufenen Hessischen Landessozialgericht (LSG) hat der Beklagte ua erkl^{1/4}rt, dass er im Falle des Obsiegens des Kl^{1/4}gers die nach dem 22. April 1996 erlassenen Folgebescheide betreffend die erh^{1/4}hte Pflegezulage entsprechend einer rechtskr^{1/4}ftigen Entscheidung des Gerichts ab^{1/4}ndern werde. Der Kl^{1/4}ger hat sein Einverst^{1/4}ndnis mit dieser Vorgehensweise ge^{1/4}u^{1/4}ert. Daraufhin hat das LSG die Berufung des Beklagten durch Urteil vom 21. Juni 2001 im Wesentlichen mit folgender Begr^{1/4}ndung zur^{1/4}ckgewiesen: Bei der Berechnung der erh^{1/4}hten Pflegezulage k^{1/4}nnten nur Lohnkosten f^{1/4}r eine

entsprechend den zu verrichtenden Tätigkeiten qualifizierte Hilfskraft zu Grunde gelegt werden. Beim Kläger beziehe sich der notwendige Hilfebedarf vor allem auf die Grundpflege, Mobilitäts- sowie Kommunikationshilfen. Während im Übrigen eine besondere fachliche Qualifikation nicht erforderlich sei, benötige der Kläger wegen seiner spezifischen Defizite im Bereich der Kommunikation eine Pflegekraft mit erhöhter Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit. Eine Einstufung von Pflegekräften in der Vergütungsgruppe 9 werde allenfalls noch bei hauswirtschaftlichen Hilfskräften vorgenommen. Angemessen sei hier entsprechend den Angaben des vom SG gehaltenen Sachverständigen K. , , eine Einstufung in die Vergütungsgruppe 7.

Mit seiner Revision rügt der Beklagte eine Verletzung des [Â§ 35 Abs 2 BVG](#). Dazu trägt er vor: Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "angemessene Kosten" in [Â§ 35 Abs 2 BVG](#) sei der Grundsatz der Gleichbehandlung aus [Art 3 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) zu beachten. Dem sei durch den Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 11. April 1988 - I A 5-54n-5240-46/88 - und die Verfügung des Landesversorgungsamts Hessen vom 6. Juni 1988 - II/1/1-54n06-135 - zur Auslegung und Anwendung von [Â§ 35 Abs 2 BVG](#) Rechnung getragen worden. Damit habe er sich in sachgerechter Weise selbst gebunden. Zwar seien die Vergütungssätze der AVR zu Grunde zu legen, daraus jedoch aus Gründen der Pauschalabgeltung und Vereinfachung jeweils entsprechend dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nur die Vergütungsgruppen 7 und 9. Danach sei die Vergütungsgruppe 7 nur bei einem besonders schweren Pflegefall und besonders hohen Aufwendungen heranzuziehen; diese Voraussetzungen seien auf Grund der beim Kläger anerkannten Schädigungsfolgen nicht gegeben. Für die Beschäftigung eines Sekretärs oder Gesellschafters entstehende Aufwendungen seien nicht berücksichtigungsfähig, ebenso wenig Bereitschaftszeiten. Eine erhöhte Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit im Hinblick auf Kommunikationshilfen sei auch nicht damit zu begründen, dass es sich um juristische Texte handle; diese erreichten nur ein Viertel der täglichen Hilfeleistung. Maßstab für die Versorgung sei allein die Schwere der Gesundheitsbeeinträchtigung ohne Rücksicht auf den sozialen Status des Beschädigten und seine Vorlieben bzw seine ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG vom 21. Juni 2001 aufzuheben und die Klage unter Änderung des Urteils des SG vom 1. April 1998 in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt unter näherer Darlegung,
die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet. Auf Grund der vom LSG getroffenen Feststellungen hat der Kläger Anspruch auf erhöhte Pflegezulage in dem ihm vom SG zugesprochenen Umfang.

Streitig ist (noch) der Anspruch auf laufende Zahlung von erhöhter Pflegezulage für die Zeit vom 1. Oktober 1994 bis zum 31. März 1997, den der Beklagte durch Bescheid vom 4. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. März 1995, des Folgebescheides vom 5. April 1995 und des Abhilfebescheides vom 22. April 1996 geregelt hat. Auf Grund der von den Beteiligten vor dem LSG abgegebenen Erklärungen, die einen Teilvergleich darstellen, gehören die nachfolgenden Bescheide über eine erhöhte Pflegezulage nicht mehr zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Pflegezulage im streitigen Zeitraum ist [§ 35 BVG](#). [§ 35 Abs 2 Satz 1 BVG](#) in der durch Art 1 Nr 25 KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 ([BGBl I S 582](#)) geänderten, mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft gesetzten (Art 4 aaO) Fassung lautet:

"Wird fremde Hilfe in des Abs 1 Satz 1 von Dritten auf Grund eines Arbeitsvertrages geleistet und übersteigen die dafür aufzuwendenden angemessenen Kosten den Betrag der pauschalen Pflegezulage nach Abs 1, wird die Pflegezulage um den übersteigenden Betrag erhöht."

Durch Art 9 Nr 12 Buchst b Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) vom 26. Mai 1994 ([BGBl I S 1014](#), 1052) wurde im Hinblick auf die gleichzeitige Änderung des [§ 35 Abs 1 BVG](#) die Angabe "Satz 1" mit Wirkung vom 1. April 1995 (Art 68 Abs 2 aaO) gestrichen.

Soweit in [§ 35 Abs 2 BVG](#) auf den Begriff der fremden Hilfe Bezug genommen wird, ist Abs 1 dieser Vorschrift maßgebend. Dessen Satz 1 lautete in der Fassung durch das KOV-Strukturgesetz 1990:

"Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, dass er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage von 390 Deutsche Mark (Stufe I) monatlich gezahlt."

Nachdem in der Folgezeit jeweils nur eine Erhöhung der DM-Beträge erfolgte, wurde diese Bestimmung mit dem PflegeVG durch folgende Sätze ersetzt:

"Solange der Beschädigte infolge der Schädigung hilflos ist, wird eine Pflegezulage von 454 Deutsche Mark (Stufe I) monatlich gezahlt. Hilflos ist des Satzes 1 ist der Beschädigte, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den in Satz 2 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige

Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist."

Diese Erweiterung des Gesetzestextes brachte nur eine Klarstellung, jedoch keine inhaltliche Änderung (vgl. Senatsurteil vom 10. Dezember 2002 – [B 9 V 3/01 R](#) –, zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen, mwN). Bei den danach zu berücksichtigenden Einrichtungen handelt es sich um solche, die im Ablauf eines jeden Tages unmittelbar zur Wartung, Pflege und Befriedigung wesentlicher Bedürfnisse des Betroffenen gehören sowie häufig und regelmäßig wiederkehren (vgl. dazu auch Bärck, [ZfS 1998, 97](#), 100). Dazu zählen zunächst die auch von der Pflegeversicherung (vgl. [Â§ 14 Abs 4 SGB XI](#)) erfassten Bereiche der Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung), Ernährung (mundgerechtes Zubereiten und Aufnahme der Nahrung) und Mobilität (Aufstehen, Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung). Hinzukommen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) Maßnahmen zur psychischen Erholung, geistige Anregungen und Kommunikation (Sehen, Hören, Sprechen und Fähigkeit zu Interaktionen; vgl. [BSGE 72, 285](#) = [SozR 3-3870 Â§ 4 Nr 6](#); Senatsurteile vom 10. Dezember 2002 aaO und vom 12. Februar 2003 – [B 9 SB 1/02 R](#) –, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Nach den vom Beklagten nicht mit durchgreifenden Verfahrensregeln angegriffenen, den Senat bindenden Tatsachenfeststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) beläuft sich der danach berücksichtigungsfähige Pflegeumfang beim Kläger auf täglich acht Stunden. Zwar sind die betreffenden Einrichtungen insoweit nicht im Einzelnen aufgeführt worden, der Senat hat jedoch keine Veranlassung, dieser Frage weiter nachzugehen, zumal auch der Beklagte in seinem Abhilfebescheid vom 22. April 1996 nach medizinischer Sachaufklärung einen Pflegebedarf des Klägers in diesem zeitlichen Umfang zu Grunde gelegt hat. Soweit das LSG eine erhöhte Pflegezulage unter Berücksichtigung eines Arbeitsentgelts der Pflegekraft nach der Vergütungsgruppe 7 der Anlage 2 der AVR für angemessen gehalten hat, begegnet diese Beurteilung keinen revisionsgerichtlichen Bedenken.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der "angemessenen Kosten" (vgl. BSG [SozR 3-3100 Â§ 35 Nr 8](#) S 18, 23; vgl. zur faktischen Sonderstellung Blinder im Recht der Pflegezulage: BSG aaO Nr 10 S 25, 27 f) bedarf insbesondere im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Beschädigten der Konkretisierung (vgl. dazu allg BSG [SozR 3100 Â§ 18 Nr 2](#)). Die gemäß [Art 84 Abs 2 GG](#) erlassenen Verwaltungsvorschriften zum BVG (vgl. dazu allgemein das Senatsurteil vom 18. September 2003 – [B 9 SB 3/02 R](#) –, zur Veröffentlichung vorgesehen) enthalten insoweit keine Aussagen. Als rechtskonkretisierende Leitsätze eignen sich grundsätzlich die in den Schreiben des (früheren) Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 23. April 2002 (BABI 6/2002, 104) und vom 26. Januar 1994 (BABI 3/1994, 74) gegebenen Durchführungshinweise. Dabei ist darauf zu achten, dass derartige Rechtsanwendungsgrundsätze nicht zu Beträgen führen, die unter denjenigen liegen, die ein entsprechend Beschädigter unter ortsüblichen Bedingungen für eine Pflegekraft typischerweise aufwenden muss (vgl. dazu allg BSG [SozR 3-3100 Â§ 18 Nr 5](#) S 17). Denn sonst würde der Sinn und Zweck des [Â§ 35 Abs 2 BVG](#) verfehlt.

Hieraus erhellt, dass bei Anwendung von [Â§ 35 Abs 2 BVG](#) notwendig eine individuelle PrÃ¼fung der tatsÃ¤chlich erforderlichen Aufwendungen fÃ¼r fremde Wartung und Pflege zu erfolgen hat (vgl. [BSGE 65, 119 = SozR 3100 Â§ 35 Nr 21](#)). Die fÃ¼r eine bezahlte Pflegekraft angemessenen Aufwendungen kÃ¶nnen deshalb weder einseitig durch Vertrag zwischen dem BeschÃ¤digten und der Pflegeperson ([BSGE 65, 119, 122 = SozR 3100 Â§ 35 Nr 21](#) S 73, 75 f), noch â worauf sich der Beklagte aber beruft â in pauschaler Weise und ohne hinreichende RÃ¼cksicht auf die individuellen VerhÃ¤ltnisse festgelegt werden. MaÃgebend ist vielmehr das AusmaÃ der HilfsbedÃ¼rftigkeit fÃ¼r die tÃ¤glichen Verrichtungen (ohne allgemeine Hausarbeiten) je nach den besonderen Behinderungen des BeschÃ¤digten und die objektiv nach allgemeiner Erfahrung dafÃ¼r notwendige Pfl egetÃ¤tigkeit (vgl. BSG aaO). Im ersten Schritt ist demgemÃ die Art der Pfl egetÃ¤tigkeit und die dafÃ¼r erforderliche Qualifikation der Pflegekraft zu prÃ¼fen. Davon ist hier das LSG â auch in Ãbereinstimmung mit dem Schreiben des BMA vom 23. April 2002 â ausgegangen. Zu Recht hat es abgelehnt, allein auf die berufliche Qualifikation der Pflegekraft abzustellen; denn diese kann auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen Berufs fÃ¼r die konkrete Pfl egetÃ¤tigkeit "Ã¼berqualifiziert" sein.

Im zweiten Schritt ist die vergÃ¼tungsmÃige Bewertung dieser Pfl egetÃ¤tigkeit anhand eines geeigneten MaÃstabs vorzunehmen. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, fÃ¼r die Beschreibung der TÃ¤tigkeitsmerkmale und zur KlÃ¤rung der dafÃ¼r angemessenen VergÃ¼tung die sowohl von der Versorgungsverwaltung im Allgemeinen (vgl. dazu Rohr/StrÃ¶mer/Dahm, BVG mit Verfahrensrecht, Handkommentar, [BVG Â§ 35](#) â K 21) als auch von dem Beklagten und den Vorinstanzen herangezogenen Regelungen der AVR zu Grunde zu legen. Denn diese erfassen nach den Feststellungen des LSG TÃ¤tigkeiten, wie sie im vorliegenden Fall zu beurteilen sind.

Die dazu vom SG getroffene und vom LSG bestÃ¤tigte Bewertung, wonach die von der Pflegekraft des KlÃ¤gers geleistete TÃ¤tigkeit der VergÃ¼tungsgruppe 7 zuzuordnen ist, lÃ¤sst keine Rechtsfehler erkennen. Nach der genannten VergÃ¼tungsgruppe werden zB (unter Ziff 20a) "Hauswirtschafter/-innen mit abgeschlossener Fachausbildung nach zweijÃ¤hriger BewÃ¤hrung in VergÃ¼tungsgruppe 8 Ziff 9a" (unter Ziff 20b) "Hauswirtschafter/-innen mit abgeschlossener Fachausbildung in besonders verantwortlicher und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit" sowie (unter Ziff 69) "Mitarbeiter, deren Aufgabengebiet und Verantwortung mit den TÃ¤tigkeitsmerkmalen dieser VergÃ¼tungsgruppe vergleichbar ist" eingruppiert. Die vom LSG fÃ¼r seine Bewertung gegebene BegrÃ¼ndung trÃ¤gt; insoweit hat der Beklagte keine durchgreifenden VerfahrensÃ¼rgen erhoben. Das LSG hat die Annahme erhÃ¶hter SelbstÃ¤ndigkeit und Verantwortlichkeit der Pflegekraft mit spezifischen Defiziten des blinden KlÃ¤gers begrÃ¼ndet und sich hierfÃ¼r auf die Aussagen sowohl des vom SG angehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen K. als auch der Pflegekraft gestÃ¼tzt. Dazu hat das LSG â knapp â ausgefÃ¼hrt, dass "an die Kommunikationshilfen erhÃ¶hte MaÃstÃ¤be zu legen" seien. Soweit der Beklagte zu diesem Punkt allgemein die BeweiswÃ¼rdigung durch das LSG angreift (vgl. insbesondere S 4 f der RevisionsbegrÃ¼ndung), enthÃ¤lt sein Vorbringen keine ordnungsgemÃe

RÄ¼ge einer Verletzung von Bundesrecht (vgl. [Â§ 162](#), [Â§ 163](#), [164 Abs 2 SGG](#)). Die vom Beklagten dazu angestellten materiell-rechtlichen ErwÄ¼gungen vermÄ¼gen den erkennenden Senat nicht zu Ä¼berzeugen.

Soweit sich der Beklagte fÄ¼r die Zuordnung zur VergÄ¼tungsgruppe 9 an ungelernten Hauswirtschaftshelferinnen orientiert, kann ihm â schon im Ansatz â nicht gefolgt werden, weil seine Annahme fehlgeht, bei der Auslegung des [Â§ 35 Abs 2 BVG](#) sei "dem Prinzip der Pauschalabgeltung und Vereinfachung" zu folgen. Entsprechende Empfehlungen der hessischen Versorgungsverwaltung, auf die sich der Beklagte fÄ¼r seine Auffassung stÄ¼tzt, sind mangels Ä¼bereinstimmung mit dem hÄ¼herrangigen Recht unbeachtlich. Die weitere Annahme, die VergÄ¼tungsgruppe 7 komme nur in besonders schweren PflegefÄ¼llen bzw bei besonders hohen Aufwendungen wegen eines besonders schweren Leidenszustandes in Betracht, lÄ¼sst nicht erkennen, inwieweit hierbei dem ganzen Umfang des oben umschriebenen Hilfebegriffs, insbesondere im Blick auf geistige Anregung und Kommunikation, Rechnung getragen wÄ¼rde. Die genannten Kriterien beschrÄ¼nken sich offenbar auf Aspekte der medizinisch-therapeutischen Versorgung; diese Verengung des Blicks lÄ¼sst sich nicht mit einer Gleichbehandlung von Kriegsopfern ohne RÄ¼cksicht auf "sozialen Status und gesellschaftliche Stellung" rechtfertigen. Gerade fÄ¼r die Kommunikationshilfen ist vielmehr die individuelle Lage des BeschÄ¼digten maÄ¼gebend, was insbesondere auch eine BerÄ¼cksichtigung seines Bildungsstandes und InformationsbedÄ¼rfnisses bedingt. Davon ist zutreffend auch das LSG ausgegangen, ohne sich â anders als noch das SG â dafÄ¼r auf eine â den Begriff des Hilfebedarfs iS von [Â§ 35 Abs 1 BVG](#) sprengende â Hilfeleistung der Pflegeperson bei der ehrenamtlichen TÄ¼tigkeit des KIÄ¼rgers zu stÄ¼tzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 06.02.2004

Zuletzt verÄ¼ndert am: 20.12.2024